

Bekanntgabe gemäß § 21 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) vom 25.11.2014 über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010

**Durchführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Brauhaus Pforzheim Immobilien GdB, Pforzheim, hat die wasserrechtliche Zulassung für den Bau und Betrieb eines Notentlastungsschützes in das Querbauwerk beim Seehaus-See in Pforzheim beantragt. Ziel dieser Maßnahme ist es, durch Starkregen- bzw. Hochwasserereignisse verursachte Überschwemmungen der an den Seehaus-See angrenzenden Grundstücke einschließlich vorhandener Baulichkeiten weitestgehend abzuwenden und Schäden zukünftig zu vermeiden.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.